BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 51/14 B

L 8 AS 375/13 (LSG Mecklenburg-Vorpommern)
S 15 AS 2290/11 (SG Schwerin)

……,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Jobcenter Schwerin,
Lübecker Straße 285, 19059 Schwerin,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. März 2014 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie den Richter Prof. Dr. B e c k e r und die Richterin H a n n a p p e l beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Januar 2014 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Die Klägerin hat mit einem an das Bundessozialgericht gerichteten Schreiben vom 24.2.2014 gegen das Urteil des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 23.1.2014, mit dem ihre Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Schwerin vom 30.7.2013 zurückgewiesen wurde, Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt.

2 Die Beschwerde ist unzulässig, denn sie entspricht nicht der gesetzlichen Form. Eine Nichtzulassungsbeschwerde kann wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden *(§ 73 Abs 4 Sozialgerichtsgesetz <SGG>)*. Hierauf ist die Klägerin in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils hingewiesen worden. Mit dem von der Klägerin persönlich verfassten Schreiben konnte sie nicht wirksam Beschwerde einlegen. Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.

3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS